

Wichtige Fallgruppen für mehrere Beitragsschuldner eines Grundstückes (Gesamtschuldner):

- Erbengemeinschaft
- Miteigentümer (Eheleute, mehrere eingetragene Eigentümer usw.)
- GbR-Gesellschafter, wenn das Grundstück im Eigentum der GbR steht

Gemäß **§ 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern** haften mehrere Beitragspflichtige als Gesamtschuldner. Gleichlautende Regelungen finden sich in den entsprechenden **Beitragsatzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV)** wieder.

Liegt ein Fall der Gesamtschuldnerschaft vor, so kommen die Vorschriften der **§§ 421 bis 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** zur Anwendung. Nach **§ 421 BGB** liegt ein Gesamtschuldverhältnis vor, wenn mehrere eine Leistung in der Weise schulden, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist. In diesen Fällen kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Darüber hinaus bleiben sämtliche Schuldner bis zur Bewirkung der ganzen Leistung dem Gläubiger gegenüber verpflichtet.

Der WAZV kann daher den Beitrag nach seinem Ermessen von jedem der Beitragspflichtigen ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur vollständigen Begleichung der Beitragsforderung, gleichgültig durch welchen Gesamtschuldner, bleiben sämtliche Beitragsschuldner zur Zahlung verpflichtet.

Das Gesamtschuldverhältnis soll es den Beitragsgläubigern ermöglichen, ihre Forderungen rasch und sicher zu verwirklichen. Deswegen bestehen regelmäßig keine Bedenken, wenn sie einen ihrer Ansicht nach besonders „geeigneten“ Gesamtschuldner auf die volle Summe in Anspruch nehmen und es ihm überlassen, bei den Mithaftenden (d. h. den übrigen Gesamtschuldnern) einen Ausgleich zu suchen (vgl. BVerwG; U. v. 23.10.1979 - 1 C 48.75 - BVerwGE 59, 13 [19]).

Die gesetzliche Anordnung der Gesamtschuldnerschaft bezweckt Verwaltungsvereinfachung und Effizienz des Gesetzesvollzugs, nicht aber Schuldnerschutz. Daraus ergibt sich, dass ein subjektives Recht des einzelnen Gesamtschuldners auf Heranziehung anderer Gesamtschuldner nicht besteht und daher selbst eine ermessensfehlerhafte Nichtheranziehung von Gesamtschuldnern alleine die herangezogenen Gesamtschuldner nicht in ihren Rechten verletzen kann.

Da der Beitragsbescheid Rechtswirkungen nur gegenüber dem Herangezogenen auslösen soll, ist er auch lediglich an diesen, nicht aber auch an die nicht in Anspruch genommenen Gesamtschuldner zu richten. Es ist nicht einmal erforderlich, diese in dem Beitragsbescheid überhaupt anzugeben. Die Angabe der anderen Gesamtschuldner gehört nicht zu dem nach **§ 157 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO)** notwendigen Inhalt des Abgabenbescheids. Zudem ist der Zweckverband nicht verpflichtet, die Erwägungen, die ihn bewogen haben, einen bestimmten Gesamtschuldner auszuwählen, schriftlich im Bescheid darzulegen.

Die Gesamtschuldner sind aber gemäß **§ 426 BGB** im Innenverhältnis zum Ausgleich (Regress) verpflichtet, soweit nichts anderes zwischen ihnen vereinbart worden ist.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.